

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**23.10.2017****2.31.10 Nr. 2**  
Ordnung des Zentrums für 3R-Verfahren**Ordnung des  
Zentrums für 3R-Verfahren der  
Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 20.12.2016**

*Die Satzung für das „Zentrum für 3R-Verfahren“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen“ in Kraft.*

*Fassungsinformationen:*

	Stellungnahme	Beschluss	Verkündung
Ordnung	Senat: 21.12.2016	Präsidium: 20.12.2016	23.10.2017

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel .....	2
§ 1 Aufgaben .....	2
§ 2 Organisation .....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Angehörige .....	3
§ 5 Direktorium .....	3
§ 6 Aufgaben des Direktoriums .....	3
§ 7 Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied.....	4
§ 8 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds .....	4
§ 9 Wissenschaftliche Koordinatorin/Wissenschaftlicher Koordinator .....	4
§ 10 Vollversammlung.....	5
§ 11 Finanzierung.....	5
§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung .....	5
§ 13 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten .....	5

## Präambel

Zur Entwicklung von 3R-Strategien (Reduction, Replacement, Refinement von Tierversuchen) und deren Vertretung in Forschung und Lehre wird an der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) das Zentrum für 3R-Verfahren als fachbereichsübergreifende Einrichtung des Fachbereichs 10 (Veterinärmedizin) und seiner Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz mit dem Schwerpunkt Refinement und des Fachbereichs 11 (Humanmedizin) und seiner Professur für Computerbasiertes Modelling im 3R-Tierschutz gegründet.

## § 1 Aufgaben

(1) Das Zentrum für 3R-Verfahren hat folgende Aufgaben:

1. Ausbau, Entwicklung und Koordination interdisziplinärer Forschung und Lehre sowie Nachwuchsförderung im Bereich Reduction, Replacement und Refinement von Tierversuchen (3R).
2. Entwicklung innovativer Konzepte und Förderung des Tierschutzes in der medizinischen und tiermedizinischen Forschung in Mittelhessen sowie die Entwicklung entsprechender Methoden.
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
4. Förderung der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der 3R-Forschung.
5. Förderung der Kommunikation und Interaktion zwischen klinischer Forschung und Grundlagenwissenschaften.

(2) Das Zentrum für 3R-Verfahren arbeitet interdisziplinär auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms (§ 6 Absatz 2 Nr. 2).

(3) Das Zentrum für 3R-Verfahren informiert regelmäßig über seine Aktivitäten in Form eines Berichts an das Präsidium der Justus-Liebig-Universität und führt in Absprache mit diesem regelmäßige Evaluationen durch.

## § 2 Organisation

(1) Das Zentrum für 3R-Verfahren hat folgende Organe:

1. Direktorium (§ 5)
2. Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor (§ 7)
3. Wissenschaftliche Koordinatorin/Wissenschaftlicher Koordinator (§ 9)
4. Vollversammlung der Mitglieder und Angehörigen (§ 11)

(2) Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder (§ 3) und Angehörigen (§ 4) sowie die Realisierung des Arbeitsprogramms erfolgen überwiegend projekthaft.

## § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität:

1. Die Inhaberinnen oder Inhaber der Professur für Versuchstierkunde und Tierschutz mit dem Schwerpunkt Refinement nach dem 3R-Prinzip am Fachbereich 10 und der Professur für Computerbasiertes Modelling im 3R-Tierschutz am Fachbereich 11
2. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie im Zentrum tätig sind;
3. Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie im Zentrum tätig sind;
4. Die Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion am Zentrum betreut wird;
5. Die aus Drittmitteln im Rahmen von Projekten des Zentrums finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Das Präsidium kann auf Vorschlag des Direktoriums weitere Mitglieder ernennen. Voraussetzung hierfür ist, neben der zu erwartenden regelmäßigen Mitarbeit im Zentrum, dass sie diesem mit ihrer Tätigkeit thematisch verbunden sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Justus-Liebig-Universität Gießen, sofern sie nicht vom Präsidium verlängert wird. Das Präsidium kann das Ende der Mitgliedschaft auf Vorschlag des Direktoriums für einzelne Mitglieder beschließen, insbesondere wenn die thematische Verbundenheit mit dem Zentrum für 3R-Verfahren nicht mehr besteht oder keine Mitarbeit mehr stattgefunden hat.

#### **§ 4 Angehörige**

Angehörige des Zentrums für 3R-Verfahren sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität oder anderer Universitäten, die zeitlich begrenzt an Aufgaben und Projekten des Zentrums mitwirken.

#### **§ 5 Direktorium**

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. Zwei Professorinnen und Professoren,
2. Zwei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten, darunter mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand,
3. Eine Person, die die Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt,
4. Eine Person, die die Gruppe der Studierenden vertritt.

Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 - Nr. 3 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums für 3R-Verfahren sein; sie werden jeweils von den im Zentrum für 3R-Verfahren tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Person muss im Studiengang Human- oder Veterinärmedizin an der JLU immatrikuliert sein und wird alternierend von der Fachschaftsvertretung des Fachbereichs 10 oder 11, beginnend mit Fachbereich 10, für die Dauer von einem Jahr benannt.

#### **§ 6 Aufgaben des Direktoriums**

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Es trifft mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

Das Direktorium gibt dem Zentrum für 3R-Verfahren eine Geschäftsordnung.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds und des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds (§ 7 Absatz 1);
2. Ernennung von Mitgliedern;
3. Entwicklung und Verabschiedung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben;
4. Koordination der Lehraufgaben in enger Absprache mit den Studiendekanaten der Fachbereiche Veterinärmedizin und Medizin;
5. Verabschiedung des Haushaltsplans;
6. Diskussion und Verabschiedung des jährlichen Berichts des Zentrums für 3R-Verfahren und Vorlage an das Präsidium;

7. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen zwischen dem Zentrum und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität
8. Organisation und Durchführung des Evaluationsverfahrens in Absprache mit dem Präsidium.

### **§ 7 Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied**

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der dem Zentrum für 3R-Verfahren angehörenden Professorinnen und Professoren eine geschäftsführende Direktorin/einen geschäftsführenden Direktor (geschäftsführendes Direktoriumsmitglied) und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren.

(2) Die Wahl soll möglichst 3 Monate vor Amtsantritt erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 8 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds**

(1) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das Zentrum für 3R-Verfahren. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Das Direktorium kann Aufgaben auf das geschäftsführende Direktoriumsmitglied übertragen.

(2) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Es bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

(4) Die Abgabe von Erklärungen für das Zentrum ist Sache des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds. Jährlich einmal erstellt es einen Bericht über die Entwicklung des Zentrums für 3R-Verfahren und legt ihn dem Direktorium vor.

(5) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 9 Wissenschaftliche Koordinatorin/Wissenschaftlicher Koordinator**

(1) Am Zentrum für 3R-Verfahren wird für eine maximale Dauer von 5 Jahren die Stelle einer wissenschaftlichen Koordinatorin bzw. eines wissenschaftlichen Koordinators eingerichtet, um den Aufbau des Zentrums zu unterstützen.

(2) Sie oder er hat folgende Aufgaben:

- Koordination des Aufbaus des Zentrums
- Implementierung der 3R-Strategie innerhalb der Universität
- Koordination der grundständigen Lehre im 3R-Bereich für die Fachbereiche Veterinärmedizin (10) und Medizin (11) in enger Abstimmung mit den Studiendekanaten der Fachbereiche 10 und 11
- Entwicklung fachbereichsübergreifender Kooperationen mit der Industrie und anderen Partnern, insbesondere der Goethe Universität Frankfurt und der Philipps Universität Marburg
- Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung im 3R-Bereich in der Prägraduierten-Ausbildung der Fachbereiche 10 und 11
- Förderung der postgradualen Ausbildung für die Qualifikation und Spezialisierung im Bereich der Versuchstierkunde
- Einrichtung eines internationalen Masterstudienganges Master of Laboratory Animal Sciences

Ordnung des Zentrums für 3R-Verfahren	23.10.2017	2.31.10 Nr. 2
---------------------------------------	------------	---------------

(3) Die Wissenschaftliche Koordinatorin/der Wissenschaftliche Koordinator berichtet mindestens einmal jährlich dem Direktorium über ihre/seine Tätigkeit.

## **§ 10 Vollversammlung**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums für 3R-Verfahren kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten.

(2) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet der Vollversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten des Zentrums für 3R-Verfahren.

## **§ 11 Finanzierung**

Die Finanzierung des Zentrums für 3R-Verfahren erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch das Präsidium zugewiesen werden, der Zuweisung der Fachbereiche 10 und 11 für die am Zentrum beteiligten Professoren, sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln.

## **§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung**

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird zu Beginn des fünften Jahres nach Aufnahme seiner regulären Tätigkeit durch vom Präsidium eingeholte externe Gutachten evaluiert. Die Evaluierungsgutachten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 fristgerecht gefasst werden kann.

(2) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten entscheidet das Präsidium über den Fortbestand. Trifft das Präsidium keine positive Entscheidung über den Fortbestand des Zentrums, endet die Tätigkeit des Zentrums zum Ende des fünften Jahres, das auf die Aufnahme seiner regulären Tätigkeit folgt.

(3) Wird das Zentrum befristet fortgesetzt, findet im letzten Jahr der Befristung eine weitere Evaluierung gemäß Absatz 1 statt, aufgrund derer das Präsidium gemäß Absatz 2 entscheidet. Bei einer unbefristeten Verlängerung finden regelmäßige vom Präsidium festgesetzte Evaluationen statt.

(4) Bei der Auflösung des Zentrums entscheidet das Präsidium über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der dem Zentrum zugewiesenen Räume.

## **§ 13 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

(1) Die Satzung für das „Zentrum für 3R-Verfahren“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen“ in Kraft.

(2) Das „Zentrum für 3R-Verfahren“ nimmt seine reguläre Tätigkeit zum 1. Januar 2017 auf.

(3) Nach Verabschiedung der Satzung bestellt das Präsidium eine Professorin zur kommissarischen Geschäftsführenden Direktorin bzw. einen Professor zum kommissarischen Geschäftsführenden Direktor, mit dem Auftrag, bis zur Wahl der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors die Aufgaben nach § 5 Absatz 2 sowie § 8 Absatz 2 und 5 wahrzunehmen.

(4) Für die Mitglieder des Zentrums nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wahlen zum Direktorium (Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums) im Wintersemester 2016/17 durchgeführt. Das Direktorium soll noch im Wintersemester 2016/17 durch die kommissarische geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor zu einer Sitzung einberufen werden, um das Direktorium zu wählen.

(5) Die Wahlversammlungen für die übrigen Mitglieder des Zentrums nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 finden statt, sobald dem Zentrum jeweils mindestens zwei Mitglieder aus den genannten Gruppen angehören.

Ordnung des Zentrums für 3R-Verfahren	23.10.2017	2.31.10 Nr. 2
---------------------------------------	------------	---------------

Gießen, den 20.12.2016

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen